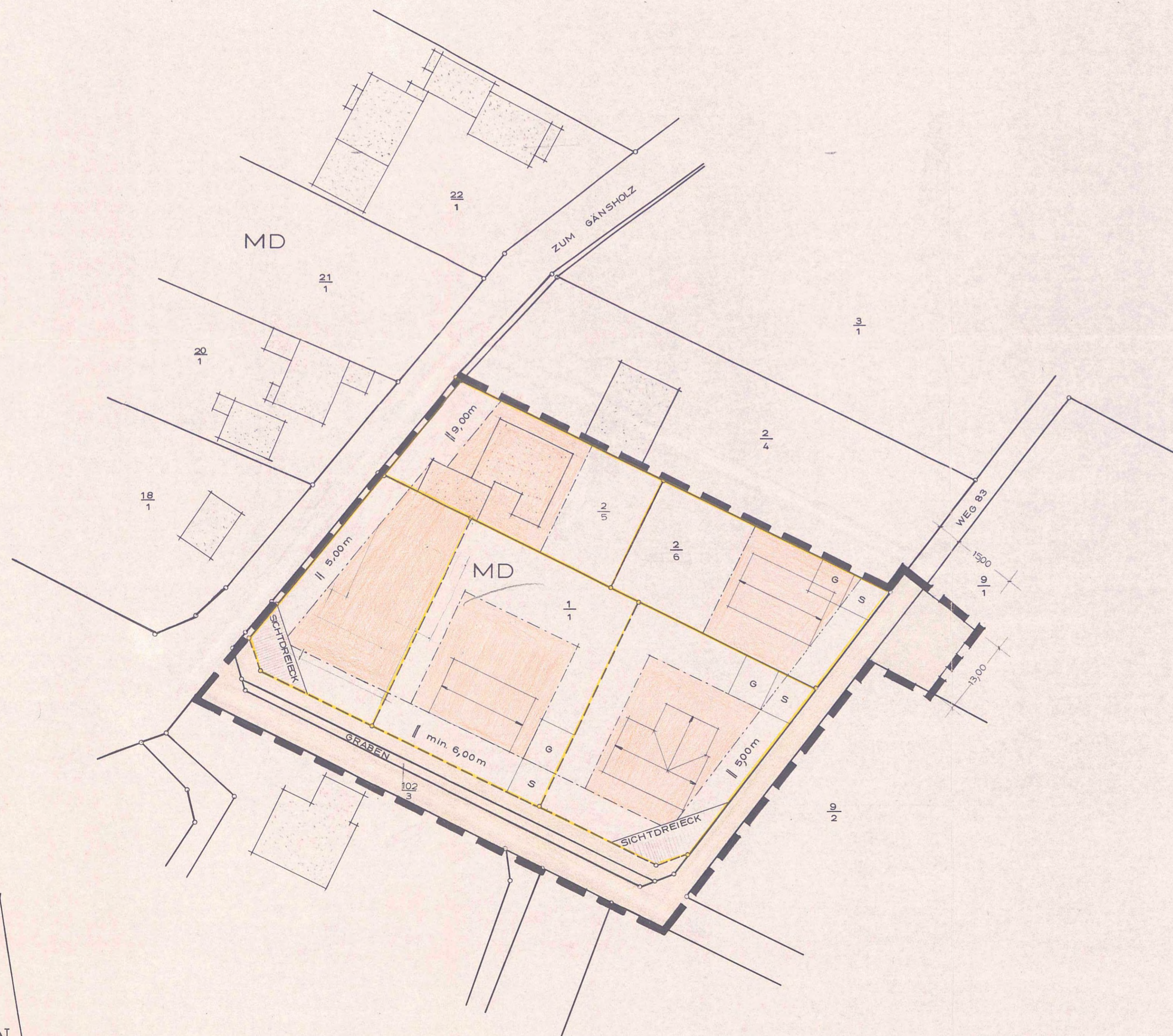


STADT HOMBERG - BEBAUUNGSPLAN - NIEDER - OFLEIDEN FLUR 3

FLURSTÜCKE NR.1/1 UND 2/3

MASSTAB 1 : 500

Nieder-Ofleiden



LEGENDE:

	ALTE UND NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	BAULINIE
	BAUGRENZE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
	ÖFFENTLICHE VERKEHRS- UND WEGFLÄCHE
	VORHANDENE BEBAUUNG
	FLÄCHE FÜR GARAGEN
	FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE
	ÜBERBAUBARE FLÄCHE
0,4	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
0,5	GRUNDFLÄCHENZAHL
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
0	OFFENE BAUWEISE
MD	DORFGEBIET
30° - 45°	DACHNEIGUNG; DACHFORM: SATTEL- O. WALMDACH GARAGE: FLACHDACH ODER EIN DACH IN VERBINDUNG MIT DEM WOHNHHAUS ZULÄSSIG DREMPEL: ÜBER 50cm UNZULÄSSIG, DACH KANN AUSGEBAUT WERDEN, GAUBEN ZULÄSSIG
	HAUPTFIRSTRICHTUNG

BEARBEITET: ARCHITEKTURBÜRO FRANZ L. LINTNER
HOMBERG / OHM DEN 1. 10. 1979

- Textliche Festsetzungen
- Geltungsbereich (§ 9 (7) BBauG)
1.1 Der Geltungsbereich ist in der Zeichnung eingetragen
 - Die Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Pkt. 1) BBauG, § 1 (3) BauNVO)
Im Bebauungsplan ist MD - Dorfgebiet festgesetzt (§ 3 BauNVO)
 - Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan durch die Geschöszahl, Grundflächenzahl und Geschößflächenzahl festgesetzt (§ 17 BauNVO)
 - Die Bauweise (§ 9 (1) Pkt. 2) BBauG)
Es ist nur offene Bauweise zulässig.
 - Die überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 (1) Pkt. 2) BBauG, § 23 BauNVO)
5.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen und der Grundflächenzahl bestimmt.
5.2 Ein geringfügiges Überschreiten der Baugrenzen kann als Ausnahme zugelassen werden.
5.3 Die nicht überbaubaren und nicht überbauten Flächen sind, soweit sie nicht für Zufahrten und Kfz.-Stellplätze in Anspruch genommen werden, als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten.
5.4 Die Stellung der Gebäude.
Die Firstrichtung der Gebäude ist in der Zeichnung eingetragen.
 - Die Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge (§ 9 (1) Pkt. 4) BBauG, § 12 BauNVO § 67 (4) Satz 2) HBO)
6.1 Die Flächen für Stellplätze und Garagen sind in der Zeichnung eingetragen.
6.2 Eine einseitige Grenzbebauung ist zulässig.
6.3 Pro Wohneinheit ist ein Stellplatz oder eine Garage zu errichten.
6.4 Grenzrandfläche der Garage bis 6,50 m Länge und bis höchstens 3,00 m Höhe zulässig.
 - Die Verkehrsflächen (§ 9 (1) Pkt. 11) BBauG)
7.1 Die Verkehrsflächen sind im Bebauungsplan als Straßenflächen und Gehwege gekennzeichnet.
 - Die Außengestaltung der baulichen Anlagen (§ 118 (1) u. 2) HBO)
8.1 Die Höhe der Vorgarteneinfriedigung wird auf 1,1 m beschränkt.
8.2 Bepflanzung der Sichtdreiecke nur bis zu 1,10 m zulässig.

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatsters nach dem Stand vom 18.9.1980 übereinstimmen.
Alsfeld, den 18. Sept. 1980
Der Landrat des Vogelsbergkreises
Katasteramt Alsfeld



Aufgestellt
Gem. § 2 Abs. 1 BBauG durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 12. November 1979
Homberg/Ohm, den 11. Sept. 1980
Der Magistrat



18.9.1980
Im Auftrag
Vermessungsbehörden
12. November 1979
11. Sept. 1980
Der Magistrat
Bürgermeister

Offenlegung
Nach Abstimmung mit den Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2a Abs. 6 BBauG. in der Zeit vom 5. Mai 1980 bis 4. Juni 1980

Homberg/Ohm, den 11. Sept. 1980
Der Magistrat



Beschlossen
Als Satzung gemäß § 10 BBauG. durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung am 10. September 1980
Homberg/Ohm, den 11. September 1980
Stadtverordnetenvorsteher

Genehmigt
mit Vfg. vom 22. Dez. 1980
Az. V/3-61/101
Demnach, den 22. Dez. 1980
Der Regierungspräsident
im Auftrag

